

# Gesetz

## betreffend die Änderung des geltenden Rechts über die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts und die Verhängung von Ordnungsbussen

Änderung vom

---

### Vorschläge der 2. parlamentarischen Kommission (in Kursivschrift und Fettdruck)

---

#### *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen Artikel 123 Absatz 2 der Bundesverfassung;  
eingesehen die Artikel 31, 42 Absätze 1 und 2 und 60 ff. der Kantonsverfassung;  
eingesehen Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung;  
eingesehen die Artikel 333, 335, 372 ff., 381 ff. und 391 des Schweizerischen Strafbesetzbuches;  
eingesehen die Artikel 103 Absatz 2, 105 Absatz 1 und 106 Absätze 2 und 3 des Strassenverkehrsgesetzes;  
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

#### **I**

Das Gesetz betreffend die Gehälter der Gerichtsbehörden und der Vertreter der Staatsanwaltschaft vom 10. September 2010 wird wie folgt geändert:

##### *Art. 1 Abs. 4 Anwendungsbereich*

<sup>4</sup> Die Entschädigung der Gemeinderichter und der Gerichtsschreiber dieser Behörde werden vom Gemeinderat festgelegt; sie geht zu Lasten der Gemeinde.

#### **II**

Das Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

##### *Art. 6 Ausübung der Strafgerichtsbarkeit*

<sup>1</sup> Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a) aufgehoben;*
- b) die Bezirksgerichte;*
- c) die Kreisgerichte;*
- d) das Zwangsmassnahmengericht;*
- e) das Straf- und Massnahmenvollzugsgericht;*
- f) die Jugendrichter und das Jugendgericht;*
- g) das Kantonsgericht,*

in Zusammenarbeit mit der gerichtlichen Polizei und der kantonalen Dienststelle für die Jugend.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft, *des Polizeigerichts und anderer Verwaltungsbehörden* bleibt vorbehalten.

##### *Art. 6bis Polizeigericht*

<sup>1</sup> **Das Polizeigericht ist eine strafrechtliche Gemeindeverwaltungsbehörde, die aus drei Mitgliedern besteht.**

<sup>2</sup> **Im Polizeigericht darf höchstens ein Mitglied des Gemeinderates vertreten sein.**

<sup>3</sup> **Der Gemeinderat:**

- a) ernennt die Mitglieder des Polizeigerichtes für eine Amtsdauer von vier Jahren;***
- b) bestimmt seinen Präsidenten;***
- c) ernennt eine oder mehrere Ersatzpersonen für den Fall eines Ausstandes oder einer Verhinderung.***

<sup>4</sup> **Der Präsident oder ein Mitglied des Polizeigerichtes kann als Einzelrichter entscheiden:**

- a) wenn die beschuldigte Person den Sachverhalt eingestanden hat oder dieser anderweitig ausreichend geklärt ist und er eine Busse von höchstens 500 Franken zur Bestrafung der Übertretung für ausreichend hält;***

- b) bei offensichtlich unbegründetem Begehren;
- c) bei offensichtlicher Unzulässigkeit;
- d) bei Gegenstandslosigkeit einer Angelegenheit.

<sup>5</sup> Eine Spezialgesetzgebung kann dem Präsidenten oder einem Mitglied des Polizeigerichtes die Kompetenz erteilen, als Einzelrichter zu entscheiden.

<sup>6</sup> Das Polizeigericht, sein Präsident oder ein als Einzelrichter entscheidendes Mitglied kann sich von einem Gerichtsschreiber, welcher Inhaber eines Universitätstitels in Rechtswissenschaft ist, mit beratender Stimme verbeiständen lassen.

<sup>7</sup> Die Gemeinden können vereinbaren, ein interkommunales Polizeigericht in einer im Gemeindegesetz vorgesehenen Form zu errichten.

Art. 9        Polizeigerichte  
Aufgehoben.

### III

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006 wird wie folgt geändert:

Art. 15        j) Polizeigericht  
Aufgehoben.

Art. 18        Verwaltungsbehörden

Die mit dem Straf- und Massnahmenvollzug betrauten Verwaltungsbehörden sind:

- a) das Departement, in dessen Aufgabenbereich die Sicherheit fällt (nachstehend: Departement);
- b) der Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements (nachstehend: Dienststelle);
- c) die Direktion der Strafanstalten des Kantons Wallis (nachstehend: Direktion);
- d) die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde;
- e) das Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentlichen Finanzen fallen;
- f) das Polizeigericht.

Art. 24a      Polizeigericht

<sup>1</sup> Das Polizeigericht sorgt dafür, dass die **Urteile der** in seine Zuständigkeit fallenden ~~Urteile gegen~~ Übertretungen vollstreckt werden. *Vorbehalten bleibt Artikel 66 des vorliegenden Gesetzes für die Umwandlung der Busse.*

<sup>2</sup> Die kurzen Freiheitsstrafen werden in einer der Strafanstalten des Kantons vollstreckt. Die Gemeinde leistet einen Kostenvorschuss.

<sup>3</sup> **Die Gemeindeverwaltung kann angehalten werden, bei der Eintreibung von Bussen sowie bei der Vollstreckung der Einziehung und des Verfalls von Vermögenswerten, die der Gemeinde zufließen, mitzuwirken.**

Art. 66        Administrative Strafentscheide

<sup>1</sup> Die zur Ahndung von Übertretungen zuständigen Verwaltungsbehörden sorgen für den Vollzug der von ihnen gefällten administrativen Strafentscheide.

<sup>2</sup> Wenn die ~~Bezahlung der Busse nicht auf dem Weg der Schuldbetreibung geltend gemacht werden~~ **eingetrieben werden kann, schalten sie die zuständigen Verwaltungsbehörden den Straf- und Massnahmenvollzugsrichter ein, um die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verlangen, falls diese Vollstreckungsform in der Spezialgesetzgebung vorgesehen ist.**

### IV

Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 2        Kantonalrechtliche Übertretungen

*Das vorliegende Gesetz bezeichnet die für den Bereich der kantonalrechtlichen Übertretungen zuständigen Behörden (Art. 11) und regelt das anwendbare Verfahren (Art. 38 Abs. 2).*

### Abschnitt 3: Gerichte und andere Behörden

Art. 11        Zuständige Behörde im Bereich der Übertretungen

<sup>1</sup> Der Bezirksrichter erkennt über die bundesrechtlichen und kantonalrechtlichen Übertretungen, unter Vorbehalt der übertragenen Zuständigkeit an:

a) den Staatsanwalt;

b) die durch die Spezialgesetzgebung bestimmte Verwaltungsbehörde.

<sup>2</sup> *Mangels gegenteiliger Bestimmungen erkennt das Polizeigericht über kommunalrechtliche Übertretungen; das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar (Art. 38 Abs. 2).*

<sup>3</sup> Ein Einzelrichter des Kantonsgerichts erkennt über Beschwerden, Berufungen und Revisionsbegehren wegen Übertretungen ergangener Urteile. Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung, welche diese Rechtsmittel regeln, sind vorbehältlich einer anders lautenden Bestimmung anwendbar.

#### Art. 38 Verfahren wegen Übertretungen

<sup>1</sup> Für bundesrechtliche Übertretungen ist das anwendbare Verfahren durch die Schweizerische Strafprozessordnung geregelt.

<sup>2</sup> Für kantonale Übertretungen ist das anwendbare Verfahren geregelt **durch**:

a) ~~durch~~ die Schweizerische Strafprozessordnung vor einer richterlichen Behörde;

b) ~~durch~~ das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vor einer Verwaltungsbehörde, unter Vorbehalt der Schweizerischen Strafprozessordnung für die Zwangsmassnahmen.

### V

Das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987 wird wie folgt geändert:

#### Art. 15 Ordnungsbussen

<sup>1</sup> Die uniformierten Agenten der Kantonspolizei sind für den Einzug der durch Bundesrecht vorgesehenen Ordnungsbussen zuständig. Das Verfahren ist durch das Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr geregelt.

<sup>2</sup> Die gleiche Befugnis wird den Agenten der Gemeindepolizei für die auf ihrem Gebiet begangenen Widerhandlungen zuerkannt. Der Betrag dieser Ordnungsbussen geht in die Gemeindekasse.

<sup>3</sup> *Bei Nichtbezahlung innert 30 Tagen ist für das Strafverfahren bei Übertretungen im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches folgende Verwaltungsbehörde zuständig:*

a) *das Departement, im Falle einer Verzeigung durch die Kantonspolizei;*

b) *der Präsident oder ein Mitglied des Polizeigerichts im Falle einer Verzeigung durch die Gemeindepolizei.*

<sup>4</sup> *Die Einsprache gegen den Strafbefehl wird gemäss den besonderen Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung behandelt; der Bezirksrichter ist in erster Instanz zuständig.*

### VI

Das Gesetz über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen vom 9. Juli 1936 wird wie folgt geändert:

#### Art. 5

*Übertretungen des vorliegenden Gesetzes werden mit einer durch das Polizeigericht gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ausgesprochenen Busse bestraft.*

### VII

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht weiterbehandelt.

<sup>2</sup> Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>3</sup> Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

Sitten, den 5. Juli 2012